

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 737/1988

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.03.1990

Text

ABSCHNITT II

Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung

UNTERABSCHNITT A

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Gehalt

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte

- der Verwendungsgruppe A - die Dienstklassen III bis IX,
- der Verwendungsgruppe B - die Dienstklassen III bis VII,
- der Verwendungsgruppe C - die Dienstklassen III bis V,
- der Verwendungsgruppe D - die Dienstklassen III und IV,
- der Verwendungsgruppe E - die Dienstklasse III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Das Gehalt beträgt

		in der Dienstklasse III				

		I in der Verwendungsgruppe				
in der Gehalts- stufe	I	-----				
	I E D C B A	-----				
	I	-----				

(4) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden: Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.